OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-000204/10/Bi**

Datum: **Linz, 24. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau Mag. A A, vertreten durch AnwaltGmbH R T, vom 17. Jänner 2017 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 20. Dezember 2016, GZ: 0055585/2016, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 29. Juni 2017

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis bestätigt.

II.
Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, ihr am 11. Jänner 2017 zugestellten Straferkenntnis wurde über die Beschuldigte wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz (in Folge: TSchG) eine Geldstrafe von 200 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Stunden verhängt sowie ihr gemäß § 64 Abs. 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 20 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, sie habe als Halterin einer Katze, Geschlecht weiblich, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass sie am 12. September 2016 um 21.48 Uhr auf der Internetseite X, W-Code: x mehrere „süße Katzenbabys" (männlich und weiblich, grau getigert) zum Verschenken angegeben habe. Da sie eine Zucht nicht angemeldet habe, sei das Muttertier, obwohl Freigänger, nicht kastriert worden. Dies entspreche nicht der Kastrationspflicht für Freigängerkatzen.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 29. Juni 2017 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Gegenwart des Rechtsvertreters Mag. M S, des Vertreters der belangten Behörde G M-P, und der Zeugin E E-G (in Folge: EE-G) durchgeführt. Die Tierschutzombudsfrau war entschuldigt und hat nach Übermittlung der Verhandlungsschrift die Stellungnahme vom 10. Juli 2017, Ges-2016-356519/6-Kl, abgegeben. Die Bf hat sich zur Verhandlungsschrift mit Schriftsatz vom 17. Juli 2017 nochmals geäußert. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, ihr Recht auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, weil die Aufforderung zur Rechtfertigung ihr nicht zugestellt worden sei. Die belangte Behörde habe nicht dargelegt, aufgrund welcher Erwägungen sie meine, dass sie die Halterin einer freigehenden nicht kastrierten Katze sei – die Begründung des Straferkenntnisses „weise keinen Begründungswert auf". Sie sei Halterin einer Katze, welche sich wegen ihres Alters von 4 Monaten im Inneren des Hauses bewege. Die Katze werde nicht ins Freie gelassen, es sei ihr aber nicht bekannt, dass die Katze jemals heimlich im Garten gewesen sein könnte. Es sei auch nicht auszuschließen, dass sich eine andere Katze im Haus aufgehalten haben könnte. Sie habe den objektiven Tatbestand der Anlage 1 Punkt 2 Abs. 10 der 2. THVO nicht erfüllt, weil ihre Katze eine Hauskatze sei, welche ohne Zugang ins Freie gehalten werde.
Ihr werde die Nichtvornahme der Kastration ihrer Katze als Unterlassungshandlung vorgeworfen und die belangte Behörde habe den Milderungsgrund des § 34 Abs. 1

Z 5 StGB nicht berücksichtigt. 200 Euro Geldstrafe sei jedenfalls zu hoch; sie verdiene 1400 Euro monatlich und habe Sorgepflichten für drei minderjährige Kinder.
Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung, in eventu den Ausspruch einer Ermahnung, in eventu Strafherabsetzung auf das gesetzliche Mindestmaß.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und anschließender Wahrung des Parteiengehörs.

Folgender **Sachverhalt** ist entscheidungswesentlich:
Die Zeugin EE-G fand am 12. September 2016 im Internet unter x ein Inserat der Bf (unter Angabe ihres Namens und ihrer Adresse) mit dem Wortlaut „Süße Katzenbabies zu verschenken!", „Anbieter privat, Geschlecht männlich, weiblich, derzeitiges Alter unter 6 Monate", der Beschreibung „Kleine getigerte Kätzchen (entwurmt) suchen ab sofort eine neues Zuhause!" und insgesamt 4 Fotos.
Am 20. September 2016 rief die Zeugin die Bf an und bekundete ihr Interesse an einem Kätzchen. Es entwickelte sich ein Gespräch, bei dem die Bf auf die Fragen der Zeugin angab, sie könne nicht verlässlich sagen, ob noch eine Katze zu haben sei, aber sie habe jemanden in der Familie, der vielleicht noch welche habe, sie würde sich melden; es handle sich nicht um Rassekatzen; die Mutterkatze „lebe im Garten" und „den Vater kennen wir gar nicht".

Die unter ausdrücklichem Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommene Zeugin EE-G bestätigte in der Verhandlung, sie habe damals im letzten September erst mit der Erstattung von Anzeigen begonnen und noch keine Routine gehabt. Sie habe daher vergessen zu fragen, ob das tatsächlich Fotos dieser Katzen seien oder Symbolfotos, wie alt die Kätzchen und wie alt die Mutterkatze sei. Sie habe das Telefonat nicht anonym geführt und auch nichts von einer beabsichtigten Anzeigeerstattung gesagt. Die Bf habe sich bei ihr nicht mehr gemeldet. Mittlerweile habe sie sich eine Art „Formular" gemacht mit wesentlichen Fragen für solche Telefonate, damals habe sie das noch nicht gehabt – sie hat in der Verhandlung handschriftliche Notizen auf dem W-Ausdruck des Inserats gezeigt.
Angesprochen darauf, dass sie bereits mehrere Personen wegen Tierschutzübertretungen angezeigt habe, legte die Zeugin ihre Beweggründe dafür umfassend dar und bestätigte, sie sei mittlerweile über 70 Jahre alt und, wenn sie 3, 4 oder 5 Telefonate führe, könne sie sich nicht alles merken. Daher lasse sie, „wenn es ihr zu viel werde", ein Tonband mitlaufen, das sie, nachdem sie ihre Aufzeichnungen damit ergänzt habe, wieder lösche; den angerufenen Personen sage sie nichts davon.

Der Rechtsvertreter der Bf, mit dem in der Verhandlung mangels bisheriger Akteneinsichtnahme zunächst der Akteninhalt durchgegangen wurde, hat inhaltlich

in der Verhandlung nichts vorgebracht und sich auf einen Antrag auf Nichtverwertung der Zeugenaussage EE-G beschränkt, weil „diese hauptsächlich auf der Niederschrift eines Tonbandprotokolls beruhe, welches ohne Rücksprache mit der Bf aufgezeichnet worden sei, was einen krassen Verstoß gegen Datenschutzgesetze und dem Recht auf Privatsphäre nach Art. 8 MRK darstelle, sodass das Beweismittel unzulässig sei."
In der Stellungnahme vom 17. Juli 2017 wurde geltend gemacht, die Bf habe nur deshalb angegeben, es handle sich bei der Mutterkatze um eine Freigängerkatze, weil sie nicht den Eindruck der Tierquälerei erwecken habe wollen. Katzenliebhaber würden die Wohnungshaltung von Katzen oftmals als solche einstufen. Es handle sich aber um eine reine Wohnungskatze. Im Übrigen lasse sich nach der Aktenlage ohnehin nicht objektivieren, dass die Katze eine Freigängerin wäre, weil die Anschuldigung ausschließlich auf das Telefonat mit der Zeugin EE-G zurückgehe. Die Zeugin sei eine „über das gesunde Maß hinausgehende Tierschutzaktivistin", die auch nicht davor zurückschrecke, ohne Wissen der Gesprächspartner Gespräche aufzuzeichnen, was aufgrund der Verletzung grundlegender Rechte des Datenschutzes und der Privatsphäre einem Beweisverwertungsverbot unterliege, zumal der Zweck des Verbotes nur auf diese Art gewahrt werden könne. Er argumentiert außerdem damit, die Zeugin habe auf Facebook ein Foto gepostet, worauf dazu aufgerufen werde, das Gesundheitsministerium und die Kronen Zeitung – „die Zuständigen" – „mit Briefen zu überschütten, dass ihnen hören und sehen vergeht und sie so hoffentlich verstehen: Katzen, Kastration und Kastrationspflicht ist den österreichischen Bürgern ein sehr wichtiges Anliegen!" Das zeige deutlich, mit welcher Vehemenz die Zeugin vorgehe, was den Rahmen des Üblichen sprenge und gleichzeitig die Glaubwürdigkeit wegen übertriebenem Aktivismus in Zweifel ziehe.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vermag allein die Tatsache, dass die Zeugin EE-G mit einiger Vehemenz als Tierschützerin auftritt, nicht den von der Bf gezogenen Schluss zu begründen, die Zeugin sei deshalb schon unglaubwürdig. Die Zeugin hat in der Verhandlung die auf ihrer Lebenserfahrung basierenden Beweggründe für ihr Tätigwerden, nämlich die ohne entsprechende Geburten-Kontrolle drohende Katzenüberpopulation, die Überfüllung der Tierheime und die Gefahr einer unwürdigen „anderweitigen Entsorgung" junger Katzen, überzeugend dargelegt und damit ihre Anzeigenerstattungen begründet. Glaubhaft ist auf dieser Grundlage, dass die Anzeigen ohne jeden Eigennutz der Zeugin erfolgen, auch wenn für die Angezeigten damit naturgemäß Ärger verbunden ist.

Die Tierschutzombudsfrau hat in ihrer Stellungnahme vom 10. Juli 2017 ausgeführt, weder die Bf noch die Zeugin hätten zur Nichteinhaltung der Kastrationspflicht relevante Aussagen treffen können, laut Tonbandprotokoll sei in der Verhandlung hauptsächlich das W-Inserat besprochen worden. Unter Hinweis auf die Begründung des Straferkenntnisses halte sie für objektiv bewiesen, dass die Bf die Kastrationspflicht nicht eingehalten habe und beantrage die Abweisung der Beschwerde.

Zu bemerken ist auch, dass die Bf ihre Adresse, mit der sie im ZMR aufscheint, nicht geändert hat. Die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 23. November 2016 wurde laut Rückschein mit Beginn der Abholfrist am 25. November 2016 beim Postamt 4040 hinterlegt, aber nicht abgeholt und daher am 15. Dezember 2016 von der Post an die belangte Behörde rückübermittelt. Ortsabwesenheit wurde seitens der Bf nie behauptet. Ihr nunmehriges Beschwerdevorbringen, ihr Recht auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, ist daher unverständlich.

Die Bf hat sich auch in der Beschwerde nicht zu den im Straferkenntnis dargelegten geschätzten finanziellen Verhältnissen geäußert, sondern erst in der Stellungnahme vom 17. Juli 2017 anderes behauptet, aber nicht belegt. Der Aussage der Zeugin EE-G vermochte sie inhaltlich offenbar nichts entgegenzusetzen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat **in rechtlicher Hinsicht** erwogen:
Gemäß § 38 Abs. 3 Z 1 TSchG in der am 12. September 2016 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 80/2013 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt.
Gemäß § 13 Abs. 2 TSchG hat, wer ein Tier hält, dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 TSchG hat der Bundesminister für Gesundheit für die Haltung von anderen Wirbeltieren als Pferde und Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungs-anforderungen zu erlassen.
Die auf § 24 Abs. 1 basierende 2. Tierhaltungsverordnung regelt gemäß deren § 1 die Mindestanforderungen für die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen. Anlage 1 Punkt 2. regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Katzen. Abs. 10 leg.cit. lautet: „Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden."

Fest steht aufgrund des oben wörtlich zitierten W-Inserats, dass die Bf als Katzenhalterin mehrere unter sechs Monate alte Kätzchen im Internet zum Verschenken angeboten hat. Eine Zucht hat sie nicht angemeldet.

Zum Vorbringen der Bf in der Stellungnahme vom 17. Juli 2017, hinsichtlich der Aussage der Zeugin EE-G bestehe ein Beweisverwertungsverbot, ist auszuführen, dass das Telefongespräch von der Zeugin im Mail an die belangte Behörde vom 20. September 2016, also noch am Tag des Telefonats, wiedergegeben und die dortigen Aussagen in der Verhandlung anhand von handschriftlichen Aufzeichnungen der Zeugin ergänzt wurden.

Die Zeugin hat in der Verhandlung keinen Zweifel an ihrer Einstellung zur Haltung von Katzen und insbesondere zur Frage der Kastrierung von Freigängerkatzen gelassen. Sie hat glaubhaft dargelegt, dass sie anhand der im Internet gefundenen Inserate, in denen Katzen angeboten werden und in denen auch weitgehend die Daten der Anbieter zu finden sind, am Telefon Gespräche mit den Anbietern geführt, wobei sie auch betont hat, sie habe damit im September 2016 begonnen und sei damals dabei noch nicht so organisiert vorgegangen wie etwa heute. Sie hat bei ihrer Zeugenaussage gezeigt, dass sie sich damals beim Telefonat mit der Bf handschriftliche Notizen auf den Ausdruck des W-Inserats gemacht hat, während sie nunmehr offenbar eigens für solche Telefonate von ihr angefertigte schriftliche Fragenzusammenstellungen verwendet, um nichts zu vergessen. Sie hat anklingen lassen, dass sie, wenn es ihr zu viel werde, etwa bei 3, 4 oder 5 Telefonaten, ein Tonbandgerät mitlaufen lasse, das ausschließlich als Gedächtnisstütze für ihre Notizen, Anzeigen etc. diene, und die Gesprächs-aufzeichnung danach sofort lösche.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ wurden, falls die Zeugin EE-G das Telefongespräch mit der Bf tatsächlich auf Tonband aufgenommen hat, die Aufzeichnungen zum Zweck der Gedächtnisstütze für das Verfassen von privaten Notizen zur Formulierung einer Anzeige an die zuständige Behörde aufgenommen und nur von ihr verwendet, ohne sie an Dritte weiterzugeben oder sie solchen auch nur anhören zu lassen. Nach Verfassen der Notizen werden die Tonband-aufzeichnungen gelöscht. Die Zeugin hat ausschließlich für sie bestimmte Äußerungen der Bf aufgenommen und dafür verwendet, ihre Notizen zu vervollständigen. Sie hat der Bf nicht mitgeteilt, dass sie die Aussagen aufzeichnet oder eine Anzeige beabsichtigt.

§ 46 AVG, der gemäß § 24 VStG im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden ist und gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten anzuwenden ist, sieht vor, dass als Beweismittel alles in Betracht kommt, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

Falls die Zeugin EE-G tatsächlich auch das Telefongespräch mit der Bf zur Unterstützung ihrer handschriftlichen Notizen aufgenommen hat, hat sie dennoch das Telefonat selbst geführt und die Aussage der Bf persönlich gehört. Damit basiert die Zeugenaussage vom 29. Juni 2017 nicht auf der Aufzeichnung des Telefonats sondern auf eigener Wahrnehmung der Aussagen der Bf beim von ihr mit der Zeugin geführten Telefongespräch. Die Zeugin hat glaubhaft dargelegt, sie habe die Aufzeichnung zur Ergänzung ihrer handschriftlichen Notizen verwendet und dann gelöscht. Damit war entgegen dem geltend gemachten Beweisverwertungsverbot die Aussage der Zeugin EE-G vom 29. Juni 2017 als Beweismittel geeignet.

Die Zeugin EE-G hat in der Verhandlung einen von ihrer Lebenserfahrung mit Katzen erschließbar geprägten, glaubwürdigen persönlichen Eindruck hinterlassen. Auch wenn die Tatsache, dass die Zeugin offensichtlich gezielt im Internet nach Personen sucht, die in ihren Augen das Tierschutzgesetz übertreten, und diese regelmäßig zur Anzeige bringt, der Bf missfallen mag, war davon auszugehen, dass ihre Gesprächspartnerin am Telefon am 20. September 2016 die Bf war, was von dieser auch nicht bestritten wurde. Die Bf hat auch nicht den von der Zeugin EE-G in der Verhandlung geschilderten Gesprächsinhalt bestritten, nämlich dass die Mutterkatze im Garten lebt und der Vater der angebotenen Kätzchen unbekannt ist. In der Stellungnahme vom 17. Juli 2017 wurde sogar bestätigt, dass die Bf selbst ihre Katze als Freigänger bezeichnet hat.

Das vom Jänner 2017 stammende Beschwerdevorbringen, die Katze sei vier Monate alt, ist schon deshalb nicht glaubhaft, weil die Katze dann im September 2016 noch gar nicht geboren, geschweige denn geschlechtsreif gewesen sein kann, wenn man eine neunwöchige Tragedauer auch noch mitberücksichtigt, weshalb es sich bei der in der Beschwerde angeführten Katze keinesfalls um die Mutter der Kätzchen aus dem Inserat handeln kann, selbst wenn das Alter der Mitte September 2016 angebotenen Kätzchen bei der Anzeigeerstattung unbekannt war. Die Beschwerdeausführung, die Katze lebe ausschließlich im Haus, widerspricht – unbestritten – der Aussage der Bf am Telefon, die Mutter der angebotenen Kätzchen lebe im Garten – worunter nur verstanden werden kann, dass die Katze Freigänger ist. Der Versuch der Bf, ihre nunmehr als bewusst falsch dargestellte Information der Zeugin EE-G am Telefon damit zu erklären, dass Tierschützer die Wohnungshaltung von Katzen für Tierquälerei hielten, vermag aus dem Zusammenhang der telefonischen Angaben der Bf der Zeugin gegenüber nicht zu überzeugen, wonach die Katze „im Garten lebt und der Vater der Kätzchen unbekannt ist". Die Zeugin EE-G ist beim Telefonat – glaubhaft – unter Nennung ihres Namens und in keiner Weise als „Tierschützerin" (in einem negativen Sinn) aufgetreten, das Telefongespräch ist offenbar in freundlichem Ton abgelaufen. Da beim Telefonat nach den glaubhaften Angaben der Zeugin EE-G keine Rede von einer Kastrationspflicht für Freigängerkatzen war, und die Bf ja Personen suchte, denen sie die angebotenen Kätzchen schenken wollte, bestand kein Anlass für sie,

davon auszugehen, die ihr unbekannte Anruferin wäre vehement gegen eine Wohnungshaltung von Katzen eingestellt.

Zudem ist die Wahrscheinlichkeit, dass Wohnungskatzen sich mit unbekannten Katern paaren, eher gering, weshalb die telefonische Äußerung der Bf, „den Vater kennen wir gar nicht", damit nicht erklärbar wäre. Die damalige Aussage der Bf, die Mutterkatze „lebt im Garten" lässt auch nicht darauf schließen, dass diese eine Wohnungskatze wäre, die versehentlich einmal in den Garten gelangt wäre. Das Vorbringen der Bf, sie habe die Anruferin bewusst falsch informiert, vermag daher nicht zu überzeugen.

Die Einsichtnahme in das DORIS hat außerdem ergeben, dass das von der Bf bewohnte Haus mit Garten am Berg gelegen ist, weshalb das Argument der belangten Behörde, diese Lage biete sich für die Haltung von Katzen als Freigänger geradezu an, nicht von der Hand zu weisen ist.

Dass die Mutterkatze zur Zucht verwendet würde, wurde nie behauptet, sodass allein die Tatsache, dass sie vor dem 12. September 2016 jedenfalls im „gebärfähigen" Alter und nicht kastriert war, zur Feststellung führt, dass die Katze der Kastrationspflicht der Anlage 1 Punkt 2 Abs. 10 der 2. THVO unterlag.

Die Bf hat daher den ihr zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und ihr Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten, wobei Fahrlässigkeit anzunehmen ist, weil sich die Bf als Halterin einer Freigängerkatze im gebärfähigen Alter über die seit 1. April 2016 bestehende Kastrationspflicht informieren und rechtzeitig dementsprechend handeln hätte müssen.
Die Bestimmungen des § 45 Abs. 1 Z 4 und letzter Satz VStG sind mangels geringem Verschulden der Bf nicht anwendbar.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 38 Abs. 3 TSchG bis 3750 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit gemäß § 16 Abs. 2 VStG bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die Bestimmung des § 20 VStG kommt mangels Untergrenze des Strafrahmens nicht zum Tragen.
Die belangte Behörde hat laut Begründung des Straferkenntnisses die bisherige Unbescholtenheit der Bf als strafmildernd und nichts als erschwerend gewertet. Da sich die Bf nicht zu ihren finanziellen Verhältnissen geäußert hat, wurde das im Schätzweg angenommene Einkommen als Akademikerin von 2000 netto monatlich sowie das Nichtbestehen von Vermögen und Sorgepflichten zugrundegelegt.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ kann nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die Bf hat die im Schätzweg angenommenen finanziellen Verhältnisse auch in der Beschwerde nicht bestritten sondern erst in

der Stellungnahme vom 17. Juli 2017 ein geringeres Einkommen behauptet, aber nicht belegt.

Die verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und hält den Kriterien des § 19 VStG stand. Die Geldstrafe ist so gering, dass weder der Unterhalt der Bf noch der ihrer Kinder dadurch gefährdet wäre. Ebenso ist die Ersatzfreiheitsstrafe im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen, sodass für eine Strafherabsetzung kein Raum bleibt.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs. 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger